

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des
Landes Schleswig-Holstein | Postfach 21 41 | 24911 Flensburg

Dezernat 54 - Untere Forstbehörde

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /

Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom: /

22.12.2020

Ihr Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 20.12.2020

betrifft: Flensburg, Waldumwandlungsverfahren im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 303

Sehr geehrter Herr 

ihr o.g. Antrag ist hier am 21.12.2020 eingegangen.

Ich werde ihre Anfrage prüfen und Ihnen vorab auch zu der Fragestellung der Kosten, die durchaus bei umfangreicheren Anfragen erhoben werden können, eine Rückmeldung geben. Die Höchstgrenze für Gebühren nach der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH-KostenVO) liegt bei fünfhundert Euro.

Aufgrund der bevorstehenden Feiertage und Urlaubszeiten bitte ich jedoch um etwas Geduld. Sofern unsererseits eine Beantwortung nicht innerhalb eines Monats möglich ist, werde ich Sie rechtzeitig darüber informieren.

Weiterhin bitte ich Sie, mir mitzuteilen, ob in der Sache auch die Unterlagen zu dem vorangegangenen Bauleitplanverfahren, auf dessen Grundlage die Waldumwandlungsgenehmigung ergangen ist, Bestandteil ihres Antrages sind.

Mit freundlichen Grüßen

